

NR. 840 | 31. AUGUST 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für Fremdsprachen-
ausbildung (ZFA) der Ruhr-Universität
Bochum**

vom 13. August 2010

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA)
der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. August 2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes 28.10.2009 (GV.NRW 2009 S.516), und Art. 28 Abs.5 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 17.7.2008 (AB 751) hat die Ruhr-Universität die folgende Ordnung erlassen:

I. Verwaltungsordnung

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) ist eine zentrale Betriebseinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß Art. 28 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung des Rektors.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das ZFA erfüllt folgende Aufgaben:

a) Das ZFA inklusive der Sprachabteilung Deutsch als Fremdsprache (DaF) bietet für die Mitglieder der Ruhr-Universität in den modernen Fremdsprachen und DaF die Sprachlernangebote an, die nicht als Bestandteil von philologischen Studiengängen erbracht werden. Die Transparenz hinsichtlich der Angebotspalette und der Kompetenzorientierung im Sinne des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) wird gewährleistet. Die Curricula der Sprachlernangebote sollen berufs- bzw. studienorientierend ausgerichtet sein.

b) Die Fakultäten bzw. Institute können gegen kostendeckende Entgelte Aufträge an das ZFA zur Durchführung von fach- oder studienangessenspezifischen Sprachlernangeboten erteilen.

(2) Neben der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und Dienstleistungen wird eine ständige und transparente Qualitätssicherung und -entwicklung sichergestellt, die in Anbindung an den Wissenschaftsbereich des Seminars für Sprachlehrforschung in der Fakultät für Philologie erfolgt.

(3) Das ZFA erfüllt seine Aufgaben nach Absatz 1 insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung, Durchführung und Evaluation von bedarfs- und bedürfnisorientierten Sprachlernangeboten für die Mitglieder der Ruhr-Universität,
- Materialentwicklung einschließlich medial gestützter Angebote,
- Unterstützung selbstgesteuerten Fremdsprachenlernens,
- Durchführung von Sprachlernberatung,
- Prüfen, Testen und Zertifizieren,
- Curriculumentwicklung.

**§ 3
Mitglieder**

Mitglieder des ZFA sind:

1. die Wissenschaftliche Leiterin / der Wissenschaftliche Leiter des ZFA,
2. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer,
3. die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die studentischen und die als Studierende eingeschriebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte.

**§ 4
Funktionsträger und Gremien**

(1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des ZFA sind:

1. die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter (als Vorgesetzter der oder des unter 2 genannten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters),
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (als Vorgesetzte der unter 3. und 4. genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- 3a. die Leiterin der Sprachabteilung Deutsch als Fremdsprache (als Vorgesetzte der in dieser Abteilung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 4. .),
- 3b. die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter
4. sowie alle anderen festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptamtlich in der Lehre tätig sind.

Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen, die sie im Falle ihrer Verhinderung in unaufschiebbaren Angelegenheiten vertreten.

(2) Gremien des ZFA sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die erweiterte Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

**§ 5
Leitung und Organisationsstruktur**

(1) Die wissenschaftliche Leitung und die Vertretung des ZFA innerhalb der Ruhr-Universität übernimmt die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist dafür verantwortlich, dass wissenschaftlich fundierte und aktuelle Sprachlern- und Sprachlehrkonzepte der gesamten Planung und der Qualitätssicherung zu Grunde gelegt werden. Sie oder er ist verantwortlich für die Vorlage von Entwicklungsplänen und die Durchführung der Evaluation. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist eine Professorin oder ein Professor mit mehrsprachigem oder sprachenübergreifendem Profil aus dem Seminar für Sprachlehrforschung. Sie oder er wird vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für das operative Geschäft und nimmt die technischen und administrativen Belange des ZFA wahr. Ihr oder ihm obliegt die Verantwortung für die Organisations- und Teamentwicklung sowie die Qualitätssicherung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung vom Rektor bestellt.

(3) Die wissenschaftliche Leitung und die Geschäftsführung sind gegenüber der Mitgliederversammlung, der erweiterten Mitgliederversammlung und dem Beirat auskunftspflichtig.

**§ 6
Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder des ZFA gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter mindestens ein Mal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten des ZFA Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

**§ 7
Erweiterte Mitgliederversammlung**

(1) Die erweiterte Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZFA gemäß § 3, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultäten der Ruhr-Universität sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Optionalbereiches

(2) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter mindestens ein Mal pro Jahr oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Vertreter der Fakultäten einberufen.

(3) Die erweiterte Mitgliederversammlung berät und beschließt Empfehlungen zur Entwicklung des Sprachlehrrangebotes des ZFA. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn

- a) mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden und
- b) wenn aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten und des Optionalbereiches mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

§ 8 Beirat

(1) Dem Beirat gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Die die Angebote des ZFA in Anspruch nehmenden Einrichtungen sollen im Rahmen des Möglichen in angemessener Weise im Beirat vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Senat mit der Mehrheit der entsendenden Gruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Beirat die Studiendekanin oder der Studiendekan des Optionalbereichs und die Leiterin oder der Leiter des Landesspracheninstituts (LSI) an. Der Senat kann weitere beratende Mitglieder berufen.

(4) Der Beirat berät das Rektorat, den Senat und die Leitung des ZFA und nimmt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wahr.

(5) Die Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftliche Leiter sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen beratend teil.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder.

(7) Der Beirat kann zu allen Angelegenheiten der Betriebseinheit Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

(8) Der Beirat tritt in der Regel ein Mal pro Jahr auf Einladung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder.

II. Benutzungsordnung

§ 9 Teilnahmeberechtigung

(1) Das Angebot des ZFA im Bereich moderne Fremdsprachen richtet sich an:

- a) eingeschriebene Ersthörerinnen und Ersthörer der RUB,
- b) Beschäftigte der Ruhr-Universität im Rahmen interner Fortbildung,
- c) sonstige Personen auf privatrechtlicher Grundlage (z. B. studienvorbereitende Intensivkurse). Die Teilnahme an Sprachkursen auf privatrechtlicher Grundlage richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese erlässt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nach Stellungnahme des Beirates und mit Zustimmung des Rektorates.

(2) An den Sprachlernangeboten der Sprachabteilung Deutsch als Fremdsprache innerhalb des ZFA können folgende Personen teilnehmen:

- a) im studienbegleitenden Bereich eingeschriebene Ersthörerinnen und Ersthörer der RUB grundsätzlich entgeltfrei,
- b) im studien- und/oder prüfungsvorbereitenden Bereich eingeschriebene Ersthörerinnen und Ersthörer der RUB und sonstige Personen auf privatrechtlicher Grundlage. Die Teilnahme an Sprachkursen auf privatrechtlicher Grundlage richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese erlässt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nach Stellungnahme des Beirates und mit Zustimmung des Rektorates.

§ 10 Verbindlichkeit

(1) a) Regelmäßige Teilnahme an den Präsenzsitzungen wird vorausgesetzt. Sofern die Kurse für einen bestimmten Studiengang bzw. für den Optionalbereich kreditiert (z. B. auch mit ECTS-Punkten) oder für externe Prüfungen (wie z. B. UNICert®) angerechnet werden sollen, gelten bezogen auf die Anwesenheitspflicht deren Vorgaben. Die Nachweispflicht liegt beim betreffenden Studiengang; das ZFA dokumentiert die Anwesenheit aller Teilnehmenden.

b) Für die Teilnahme an den Angeboten des Sprachabteilung Deutsch als Fremdsprache gilt unbeschadet speziellerer Regelungen nach Buchstabe a) Präsenzplicht: 75 % der Sitzungen müssen besucht werden. Andernfalls ist keine Dokumentierung der erbrachten Leistungen möglich.

(2) Die Leistungsanforderungen müssen gemäß § 16 erfüllt werden.

§ 11 Anmeldeverfahren

(1) Für alle Sprachlernangebote des ZFA ist eine vorherige Anmeldung verpflichtend.

(2) Es gelten jeweils das auf der Internetseite des ZFA veröffentlichte Anmeldeverfahren und die dort genannten Fristen. Andere als die dort angegebenen Anmeldewege sind nicht möglich.

§ 12 Einstufung

(1) Das ZFA strebt im Rahmen seines Kursangebots auf jeder Niveaustufe die Bildung homogener Lerngruppen an. Zu diesem Zweck nimmt es Einstufungen durch Tests, Beratungsgespräche oder ggf. alternative Verfahren vor. Die jeweils geltenden Einstufungsverfahren werden auf den Sprachenseiten des ZFA im Internet verbindlich bekannt gegeben. Im Einzelnen gilt:

- a) Anfängerkurse (sprachenabhängig entweder A1-, A1/A2- oder A2-Kurse) sind - sofern nicht anders angegeben - Anfängerinnen und Anfängern ohne Vorkenntnissen vorbehalten. Falsche oder fehlende Angaben über Vorkenntnisse können auch noch während des Kurses zum Ausschluss führen.
- b) Voraussetzung für die Anmeldungen zu Kursen höherer Niveaustufen ist das erfolgreiche Absolvieren der jeweils vorhergehenden Stufe in einem der beiden vorhergehenden Semester oder eine Einstufung durch ein entsprechendes Einstufungsverfahren (s. o.).
- c) Besondere Regelungen (z. B. im Bereich Englisch oder für Fachsprachenkurse) können auf der entsprechenden Internetseite des ZFA bekannt gegeben werden.
- d) Die Sprachabteilung DaF führt zu Semesterbeginn - in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit - die Anmeldung und Beratung für die studienbegleitenden Kurse durch. Die Teilnahme am Einstufungstest sowie an einem persönlichen Beratungsgespräch ist dabei für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich.

(2) Die Einstufung in eine bestimmte Niveaustufe ist für die Teilnehmenden verbindlich. Der Besuch eines Kurses einer niedrigeren oder höheren Niveaustufe ist nicht vorgesehen.

(3) Die Einstufung in eine Niveaustufe ist ein Semester gültig.

(4) Das ZFA erkennt Leistungsnachweise anderer Universitäten bzw. standardisierter externer Prüfungen an, sofern sich diese am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren und nicht länger als ein Semester zurückliegen.

(5) Die Termine für die Einstufungstests, alternative Einstufungsverfahren sowie für Beratungen zu Einstufungszwecken werden im Internet auf den Sprachenseiten des ZFA bekannt gegeben.

(6) Das ZFA kann in begründeten Einzelfällen von den Entscheidungen und Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 Ausnahmen zulassen.

§ 13 Teilnehmerzahl

- (1) Kurse haben in der Regel 25 Kursplätze. Das ZFA kann eine Mindest- und/oder Höchststeilnehmerzahl vorsehen.
- (2) Die Höchststeilnehmerzahl richtet sich gegebenenfalls nach Vorgaben externer Institutionen, die das Kursangebot zertifizieren.

§ 14

Zuteilung von Kursplätzen und Nachrückverfahren

- (1) Für die modernen Fremdsprachen gilt:
- Liegen für einen Kurs mehr Anmeldungen als Kursplätze vor, wird das Kursplatzkontingent unter den RUB-Ersthörerinnen und-Ersthörern ausgelost. Abseits des Losverfahrens können Plätze an Ersthörerinnen vergeben werden, wenn Sie ein besonderes Interesse an dem Kurs glaubhaft machen können. Ein besonderes Interesse liegt z. B. dann vor, wenn der Sprachkurs die letzte verbleibende Prüfungsleistung des Studiums ist oder die Sprachkenntnis für einen bevorstehenden Auslandsaufenthalt benötigt wird.
 - Interessierte, die keinen Kursplatz bekommen haben, werden automatisch in eine Warteliste aufgenommen. Wenn ein Platz frei wird, wird von der Warteliste eine Person ausgelost bzw. nach den o. g. Kriterien ausgewählt. Dieser Person wird dann der Platz angeboten. Nicht vergebene Kursplätze können an Gasthörerinnen und Gasthörer und an kleine Zweithörerinnen und Zweithörer vergeben werden.
- (2) Für die Sprachabteilung Deutsch als Fremdsprache gilt:
- Pro Semester kann jede bzw. jeder Studierende maximal zwei studienbegleitende Angebote belegen. Zusätzlich ist der Besuch eines Extraangebots (wie z. B. Phonetik) oder eines Workshops in der vorlesungsfreien Zeit möglich.
 - In den Kursen werden in der Regel 25 Plätze nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Über die Vergabe etwaiger weiterer Plätze entscheidet die Leitung der Sprachabteilung DaF. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen deutlich die Zahl der zur Verfügung stehenden Kursplätze, wird der Kurs nach Möglichkeit geteilt. Reduziert sich während des Kursverlaufs die Teilnehmerzahl, behält sich die Sprachabteilung DaF vor, Kurse zusammenzulegen.
- (3) Die angegebenen Anmeldefristen sind bindend. Sofern noch Kursplätze frei sind, können diese nach Ablauf der Anmeldefrist (und bei den modernen Fremdsprachen außer Deutsch als Fremdsprache nach Maßgabe der Absätze 1a) und b)) vergeben werden. Informationen über freie Plätze finden sich ausschließlich auf der Internetseite des ZFA (Ausnahme: Deutsch als Fremdsprache).
- (4) Teilnehmer/-innen, die ohne triftigen Grund einen Kurs abbrechen bzw. nicht an den Prüfungen teilnehmen, können bei der Kursplatzvergabe des Folgesemesters nicht oder nachrangig berücksichtigt werden.

§ 15

Nichtdurchführung von Kursen bzw. Ausfall von einzelnen Sitzungen

Das ZFA kann bei zu geringen Anmelde- oder Teilnehmerzahlen, einer dauerhaften Erkrankung der Dozentin oder des Dozenten oder anderen triftigen Gründen einen Kurs absagen. Bei vorübergehenden Hinderungsgründen können einzelne Veranstaltungen eines Kurses abgesagt oder verschoben werden.

§ 16

Bescheinigungen/Zeugnisse

- (1) Die Lehrenden verpflichten sich, über die Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien transparent zu informieren. Die jeweiligen Leistungsanforderungen für das erfolgreiche Bestehen der Kurse werden in den Kursbeschreibungen bzw. in den etwaigen Prüfungsregelungen auf der Internetseite des ZFA genannt.
- (2) Die erfolgreiche Erfüllung von Leistungsanforderungen wird durch Überprüfungsformen nachgewiesen, die der Kursform, den zu erreichenden Kompetenzen und dem Zielniveau angemessen sind. Am Ende des Kurses wird die erbrachte Leistung dokumentiert.

- (3) Des Weiteren besteht in einigen Sprachen die Möglichkeit, national bzw. international anerkannte standardisierte Zertifizierungen zu erlangen. Diese sind zum Teil entgeltpflichtig. Es gelten die jeweils aktuellen Angaben auf der Internetseite des ZFA.

- (4) Teilnahmebescheinigung ohne Erbringen von Prüfungsleistungen sind nicht vorgesehen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. Juli 2010.

Bochum, den 13. August 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler